

# **Testatsexemplar**

**Deutsche Geothermische Immobilien AG**

Frankfurt am Main

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

## Inhaltsverzeichnis

### Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	Anlage II
Anhang	Anlage III
Lagebericht	Anlage IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage V

Deutsche Geothermische Immobilien AG, 60311 Frankfurt am Main

## AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.135,01	7.091,01
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		4.629.887,00	4.629.887,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	812.991,36		1.031.474,17
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 228.199,56 (Euro 221.552,44)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.411,19</u>	822.402,55	5.428,00
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		5.818,70	583,90
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		894,44	0,00
		<u>5.465.137,70</u>	<u>5.674.464,08</u>
		<u><u>5.465.137,70</u></u>	<u><u>5.674.464,08</u></u>

Deutsche Geothermische Immobilien AG, 60311 Frankfurt am Main

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		1.210.000,00	1.210.000,00
II. Kapitalrücklage		4.522.000,00	4.522.000,00
III. Verlustvortrag		4.675.981,98-	4.454.047,62-
IV. Jahresfehlbetrag		182.312,88-	221.934,36-
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		66.000,00	149.900,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18,84		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 18,84 (Euro 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.881,52		422.281,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 129.881,52 (Euro 422.281,12)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.394.312,23		2.135.582,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 4.015.152,01 (Euro 1.767.466,75)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 379.160,22 (Euro 368.115,82)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.219,97</u>	4.525.432,56	1.910.682,37
- davon aus Steuern Euro 1.219,97 (Euro 929,43)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.219,97 (Euro 1.910.682,37)			
		<u>5.465.137,70</u>	<u>5.674.464,08</u>

Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt am Main

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	0,00	506.250,00
2. sonstige betriebliche Erträge	440.189,57	138.867,85
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.944,37	5.760,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.509,94</u>	<u>1.263,48</u>
	8.454,31	7.023,48
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	956,00	1.775,21
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	497.458,56	668.987,77
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.758,68	30.033,00
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 25.758,68 (Euro 30.033,00)		
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	21.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>141.392,26</u>	<u>198.298,75</u>
- davon an verbundene Unternehmen Euro 130.121,57 (Euro 74.335,13)		
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	182.312,88-	221.934,36-
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<u><u>182.312,88</u></u>	<u><u>221.934,36</u></u>

**Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt am Main**

**Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2020**

**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt am Main, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Aufgrund der Finanzplanung für das Geschäftsjahr 2021 geht der Vorstand bei der Bilanzierung zum 31. Dezember 2020 von der Fortführung des Unternehmens aus.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Die diesbezüglichen Aufstellungserleichterungen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft ist wegen der größenabhängigen Befreiungen nach § 293 HGB von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses/Konzernlageberichts befreit und nimmt diese Befreiung in Anspruch.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 266 HGB und § 275 Absatz 2 HGB freiwillig nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Hiervon abgesehen werden die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Deutsche Geothermische Immobilien AG
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Frankfurt am Main
Register-Nr.:	HRB 103427

**Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

## **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Soweit handelsrechtlich zulässig wird die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entsprechend der steuerlichen Vorschriften gewählt. Vermögensgegenstände mit einem geringen Wert werden vereinfachend wie folgt behandelt: Vermögensgegenstände bis zu € 250,00 führen unmittelbar zu Aufwand. Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu € 800,00 werden sofort abgeschrieben.

Die aktivierten Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei den Finanzanlagen wird, soweit zum Bilanzstichtag eine Wertminderung eingetreten ist, nur bei dauerhafter Wertminderung der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für die nächste Berichtsperiode darstellen.

Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Bewertung erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Dabei werden Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Darlehensverbindlichkeiten wurden entsprechend mit dem jährlich vereinbarten Zinssatz verzinst.

## **Angaben zur Bilanz**

### **Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens**

## Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen. Hierbei handelt es sich um 100% Anteile an der DGI Holding GmbH. Aufgrund dauernder Wertminderung wurden die Beteiligungen an der DGI Services GmbH (Frankfurt am Main), DGI Holding II GmbH i. L.(Frankfurt am Main) und DGI GeoSolutions GmbH i. L. (Frankfurt am Main) im Kalenderjahr 2016 mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt (§ 253 Absatz 3 Satz 5 HGB). Wertaufholungen ergaben sich bisher nicht.

Name	Sitz	Anteil am Stammkapital
DGI Holding GmbH	Frankfurt am Main	100 %
DGI Holding II GmbH i. L.	Frankfurt am Main	100 %
DGI Services GmbH	Frankfurt am Main	100 %
DGI GeoSolutions GmbH i. L.	Frankfurt am Main	100 %

## Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Forderungen:

Art der Forderung	Gesamtbetrag 31.12.2020 EUR	davon Restlaufzeit		
		kleiner 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	größer als 5 Jahre EUR
ggü. verbundene Unternehmen	812.991,36	584.791,80	228.199,56	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	9.411,19	0,00	9.411,19	0,00
<b>Summe</b>	<b>822.402,55</b>	<b>584.791,80</b>	<b>237.610,75</b>	<b>0,00</b>

## Eigenkapital, Schuldenposten

Das im Handelsregister eingetragene und vollständig eingezahlte Grundkapital beträgt € 1.210.000,00.

Anzahl der Aktien: 1.210.000 (Namensaktien)

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. August 2015 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 25. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegen Bar- und/oder Sacheinlage um insgesamt bis zu 550.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Das genehmigte Kapital 2015/I betrug nach teilweiser Inanspruchnahme im Jahr 2016 noch 440.000,00 Euro.

Die weitere Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals ist nicht erfolgt.



Außerdem wurde in der Hauptversammlung vom 26. August 2015 die Umstellung von auf den Inhaber lautende Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien und die erforderliche Satzungsänderung vorgenommen. Der Eintrag der Satzungsänderung in das Handelsregister erfolgte am 26. November 2015. Das in auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilte Grundkapital ist durch eine Globalurkunde verbrieft. Die Namensaktien werden in einem Aktienregister geführt.

Die Umstellung auf Namensaktien erfolgte mit Beschluss vom 26. August 2015, die Eintragung erfolgte zum 26. November 2015.

<b>Überleitung gemäß § 158 Abs. 1 AktG:</b>	<b>31.12.2020</b>
	<b>EUR</b>
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4.675.981,98
Jahresfehlbetrag	182.312,88
Bilanzverlust	4.858.294,86

#### Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2020 handelt es sich um Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen i. H. v. 45.000,00 EUR und Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten i. H. v. 21.000,00 EUR.

#### Angaben zu den Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	größer 5 Jahre EUR
aus Lieferungen und Leistungen	129.881,52	129.881,52	0,00	0,00
gg. verbundenen Unternehmen	4.394.312,23	4.015.152,01	379.160,22	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	1.219,97	1.219,97	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>4.525.413,72</b>	<b>4.146.253,50</b>	<b>379.160,22</b>	<b>0,00</b>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern i. H. v. 0,00 EUR (Vorjahr: 1.909.752,94 EUR) enthalten.

## **Sonstige Angaben**

### **Haftungsverhältnisse**

Haftungsverhältnisse, die nach § 251 HGB und § 268 Absatz 7 HGB angegeben werden müssen, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB sind für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft nicht von Bedeutung. Es handelt sich ausschließlich um Verpflichtungen aus Mietverhältnissen die innerhalb von 3 Monaten kündbar sind. Diese sind am Stichtag noch vorhanden, da es sich um die Mieträume der Gesellschaft handelt. Die Mietverpflichtungen am Bilanzstichtag betragen für die 3 Monate € 7.551,00.

### **Vorschlag zur Ergebnisverwendung**

Der Vorstand schlägt vor, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Geschäftsführung**

Im Geschäftsjahr wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch den Vorstand geführt. Dem Vorstand gehörten an:

Herr Martin Müller (Handelsregistereintragung am 27. März 2018), Vorstand.

Die Angabe der Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9a HGB unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr folgende Mitglieder:

Herr Andreas Seidel (Vorsitzender), Rechtsanwalt,

Herr Dr. Marcus Opitz (stellvertretender Vorsitzender), selbständiger Kaufmann,

Herr Ulrich Schmid, geschäftsführender Gesellschafter der CAM GmbH, Bad Wiessee

### **Angaben zu Arbeitnehmern**

Im Geschäftsjahr wurde durchschnittlich 1 Arbeitnehmerin beschäftigt.

Frankfurt am Main, den 28.09.2021

Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt am Main



Martin Müller  
Vorstand

**Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt am Main**  
**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

**1. Allgemeines**

Die Deutsche Geothermische Immobilien AG (DGI AG oder Gesellschaft) ist im Rahmen ihres nach wie vor unveränderten Gesellschaftszwecks als Holdingunternehmen vor allem im Bereich der Immobilienentwicklung und -verwertung tätig. Die Gesellschaft hält jeweils 100 %ige Beteiligungen an diversen Tochtergesellschaften (DGI-Gruppe), deren Gesellschaftszweck ebenso in der Immobilienbranche (Immobilienentwicklung und -verwertung) angesiedelt wurde. Der Geschäftssitz aller Gesellschaften der DGI-Gruppe ist Frankfurt am Main.

Eine Tochtergesellschaft der DGI-Gruppe, die DGI Holding GmbH, ist Alleingesellschafterin der Deutschen Geothermischen Immobilien PI GmbH (DGI PI GmbH), die bis dato Eigentümerin aller in der Gruppe gehaltenen Immobilien in Celle und Rotenburg/Wümme war. Die von der DGI PI GmbH gehaltenen Immobilien waren durch den notariellen Kaufvertrag vom 25.10.2019 veräußert worden. Wegen einer nachfälligen Kaufpreiszahlung wurde der wirtschaftliche Übergang auf den 01.01.2020 vereinbart. Der Übergang ist in dem Berichtsjahr dann auch vollzogen worden.

**2. Wirtschaftsbericht**

**2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Geprägt von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die Wirtschaft nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes in dem Berichtsjahr stark eingebrochen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank 2020 im Verhältnis zum Vorjahr um 5,0 %. Damit konnte die deutsche Wirtschaft erstmals seit zehn Jahren den Wachstumskurs nicht fortsetzen. So wuchs die Wirtschaft in den vorangegangenen Berichtsjahren um 0,6 % (2019) und 1,3 % (2018) ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_020\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_020_811.html)).

Diese Entwicklung spiegelte sich in der Immobilienbranche nicht wider. Insbesondere den Bedarf an Wohnraum hat die COVID-19-Pandemie nicht beeinflusst. Vor allem in den Metropolen trifft weiterhin eine hohe Nachfrage auf ein zu knappes Angebot, was sich auch am unverändert hohen Preisniveau sowohl hinsichtlich des Kaufpreises als auch bei Mieten von Wohnungsimmobilen zeigt. Die Verteuerung der Mieten hat sich auch in 2020 daher insbesondere in den Ballungsräumen fortgesetzt (<https://zia-deutschland.de/project/zahlen-daten-fakten-wohnimmobilien/>).

Auch für das Gesamtjahr 2021 wird insbesondere im Bereich des Wohnungsmarktes weiterhin nicht mit einer Entspannung des Preisniveaus zu rechnen sein. So war bereits im zweiten Quartal 2021 bezüglich des Immobilienpreisindex ein neuerlicher Höchststand erreicht, was im Vergleich zum Vorjahresquartal einer Preissteigerung von 8 % entspricht. Diese signifikante Steigerung beruht hingegen allein auf Steigerungen im Bereich des Wohnungsmarktes, wohingegen Gewerbeimmobilien im selben Zeitraum stagnierten oder leicht sanken:

([https://www.pfandbrief.de/site/de/vdp/Presse/News/pressemitteilungen/20210810\\_Index\\_q2\\_2021.html](https://www.pfandbrief.de/site/de/vdp/Presse/News/pressemitteilungen/20210810_Index_q2_2021.html)).

Insgesamt schätzt die Gesellschaft auf Grund ihrer eigenen Marktbeobachtung den Immobilienmarkt, insbesondere was Immobilien angeht, die energetisch nachhaltig betrieben werden, nach wie vor und bis auf weiteres als Nachfragemarkt ein. Durch die damit einhergehenden Preissteigerungen werden zukünftige Investments erschwert.

## **2.2 Geschäftsverlauf und Lage**

Der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr und dessen von der Gesellschaft erzielt Ergebnis hat sich zwar erneut verbessert. Der Jahresfehlbetrag konnte nochmals um gerundet T€ 40 gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden, bleibt aber gleichwohl sechsstellig negativ und ist deshalb nicht zufriedenstellend. Ausschlaggebend für das erzielte Negativergebnis bleibt die Kostenseite. Die DGI-Gruppe insgesamt wurde auch in 2020 von erheblichen Finanzierungskosten belastet und muss unverhältnismäßig hohe Beratungskosten aufwenden, um Verbindlichkeiten oder Problemstellungen, die überwiegend in den Geschäftsjahren bis 2017 veranlasst wurden, begründet abwehren und dementsprechend regulieren zu können. Die negative Ertragslage der Gesellschaft sorgt für einen weiteren Rückgang des Eigenkapitals.

a) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft stiegen nominal von T€ 4.468,6 (31.12.2019) auf T€ 4.525,4 in 2020. Der Anstieg in Höhe von T€ 56,8 resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen DGI PI (T€ 2.246,3). Andererseits wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von T€ 422,3 auf T€ 129,9 und für sonstige Verbindlichkeiten von T€ 1.910,7 auf T€ 1,2 reduziert. Letztere beinhalteten im Wesentlichen Darlehen gegenüber fremden Dritten.

b) Der Aufwand in der DGI-Gruppe insgesamt wird durch überdurchschnittlich hohe Ausgaben für externe Beratung, namentlich anwaltliche Beratung, und erhebliche Finanzierungskosten geprägt. Ohne eine substantielle anwaltliche Beratung und der dadurch bedingten Risikovorsorge können und konnten die Geschäfte der DGI-Gruppe aus der Sicht eines verantwortlich handelnden Geschäftsleiters und der maßgebenden Business-Judgement-Rule nicht geführt werden.

Die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und ihrem fristlos gekündigten, bis zum 02.02.2018 amtierenden Vorstand Trautsch ist umfangreich und bis dato nicht einmal erstinstanzlich entschieden worden. Dagegen konnte die Gesellschaft die von ihrem bis 2016 amtierenden Vorstand Bieber eingeleitete gerichtliche Auseinandersetzung umfassend und zwischenzeitlich rechtskräftig für sich entscheiden.

Anwaltlicher Beistand ist – ebenso nach wie vor und vor allem – in Zusammenhang mit den vor Ort mangelhaft erbauten Dachgeschosswohnungen erforderlich. Wegen der Komplexität der zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage kann aktuell keine verlässliche Aussage dazu unterbreitet werden, wann der zwischenzeitlich eingeleitete Rechtsstreit, der sich gegen die ab 2013 für den Ausbau der Dachgeschosswohnungen Verantwortlichen, namentlich den ehemaligen Vorstand Trautsch, den

damalig eingesetzten Projektsteuerer sowie gegenüber der Versicherung des damalig planenden Architekten richtet, letztlich entschieden werden wird. Die Sanierung der Dachgeschosswohnungen selbst konnte mangelfrei abgeschlossen und an die Käuferseite übergeben werden. Festzuhalten ist schließlich, dass der Verkaufsprozess ohne Rechtsstreit hinsichtlich des Verkaufs an sich, namentlich ohne Konflikt in Bezug auf die Kaufpreiszahlung oder Mängelanzeigen der Käufergesellschaft, abgewickelt werden konnte.

c) Der erzielte Verkaufserlös und der dadurch der DGI-Gruppe zukommende Netto-Gewinn bedingt, dass die DGI-Gruppe auch in dem Berichtsjahr ohne weiteres liquide war. Diese Liquidität gilt es, nach der Business-Judgement-Rule ausschließlich im Interesse der DGI-Gruppe zu nutzen. Die DGI-Gruppe beobachtet den Markt, konnte sich aber bis dato für kein aus ihrer Sicht vertretbares Investment entscheiden.

d) Die im Vorjahresbericht benannte Verschlinkung der DGI-Gruppe, namentlich durch Auflösung der Tochtergesellschaften DGI GeoSolutions GmbH und DGI Holding II GmbH, konnte trotz des Ablaufs des Sperrjahres gemäß § 73 GmbHG bis dato nicht vollzogen werden, da beide Gesellschaften Teil des bereits benannten Rechtsstreits gegen den ehemaligen Vorstand Trautsch sind. Soweit dieser abgeschlossen ist, wird die Löschung der Gesellschaften umgesetzt. Eine weitere Verschlinkung ist derzeit nicht vorgesehen, da insbesondere die DGI Services GmbH noch als Vorratsgesellschaft für zukünftige Projekte verwendet werden kann.

### **3. Wirtschaftsbericht**

#### **3.1 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Als wesentlichen finanziellen Leistungsindikator betrachtet der Vorstand das handelsrechtliche Jahresergebnis.

##### **3.1.1 Entwicklung der Vermögenslage**

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

Die Gesellschaft verfügt per 31. Dezember 2020 über je 100 % der Anteile an verbundenen Unternehmen. Das sind die

- DGI Holding GmbH (darin: Enkeltochter DGI PI GmbH),
- DGI Services GmbH,
- DGI GeoSolution GmbH i.L.
- DGI Holding II GmbH i.L.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen in Höhe von T€ 813,0 (VJ: T€ 1.031,5).

Das **Anlagevermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1,0 auf T€ 4.636,0 (VJ: T€ 4.637,0) verringert.

Entwicklung der Vermögenslage	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Sachanlagen/Geschäftsausstattung	6,1	0,1%	7,1	0,1%	-1,0	0,5%
II. Finanzanlagen/Beteiligungen	4.629,9	84,7%	4.629,9	81,6%	0,0	0,0%
<b>SUMME</b>	<b>4.636,0</b>	<b>84,8%</b>	<b>4.637,0</b>	<b>81,7%</b>	<b>-1,0</b>	<b>0,5%</b>

Das **Umlaufvermögen** sank um T€ 209,3 auf T€ 828,2 (VJ: T€ 1.037,5). Die Position Forderungen gegen verbundene Unternehmen sank um T€ 218,5 auf T€ 813,0 (VJ: T€ 1.031,5), da die DGI Holding GmbH liquide Mittel an die DGI AG transferiert hat. Die liquiden Mittel liegen zum Stichtag bei T€ 5,8 (VJ: T€ 0,6). Die Bilanzsumme beträgt T€ 5.465,1 (VJ: T€ 5.674,5). Dies entspricht einer Veränderung von T€ -209,4.

I. Forderungen						
1. Forderungen geg. verb.						
Unternehmen	813,0	14,9%	1.031,5	18,9%	-218,5	118,7%
2. Sonstige						
Vermögensgegenstände	35,6	0,6%	5,4	0,1%	30,2	16,4%
II. Kassen, Banken, Schecks	5,8	0,1%	0,6	0,0%	5,2	-2,8%
<b>SUMME</b>	<b>854,4</b>	<b>15,6%</b>	<b>1.037,5</b>	<b>18,3%</b>	<b>-183,1</b>	<b>99,5%</b>

### 3.1.2 Kapitalstruktur und Finanzlage

Das gezeichnete Kapital in Höhe von T€ 1.210,0 ist nach der in der Hauptversammlung vom 26. August 2015 getroffenen Beschlussfassung eingeteilt in 1.210.000 Namensaktien im rechnerischen Nennwert zu je € 1,00/Aktie. Das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 beträgt T€ 873,8 (VJ T€ 1.056,1) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 182,3 reduziert.

Die Eigenkapitalquote liegt per Ende 2020 bei 16,0% und hat sich gegenüber dem Vorjahr von 18,6% um 2,6% Punkte verringert. Das bilanzielle Eigenkapital je Aktie per 31. Dezember 2020 beträgt € 0,72 je Aktie (VJ: € 0,87). Der Bilanzverlust stieg aufgrund des Jahresfehlbetrages in Höhe von T€ 182,3 von T€ 4.676,0 auf T€ 4.858,3 an.

<b>Eigenkapital</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Kapitalrücklage</b>	<b>Verlustvortrag</b>	<b>Summen</b>
	T€	T€	T€	T€
Stand 31.12.2019	1.210,0	4.522,0	-4.676,0	1.056,1
Jahresfehlbetrag			-182,3	-182,3
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>1.210,0</b>	<b>4.522,0</b>	<b>-4.858,3</b>	<b>873,8</b>

Die Rückstellungen sanken von T€ 149,9 auf T€ 66,0. Davon entfallen T€ 21,0 auf Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten. Für sonstige Verbindlichkeiten sind € 45,0 zurückgestellt.

	<b>31.12.2020</b>		<b>31.12.2019</b>		<b>Veränderung</b>	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Rückstellungen</b>						
Sonstige Rückstellungen	66,0	1,2%	149,9	3,0%	83,9	56,0%

Die sonstigen Verbindlichkeiten konnten nahezu komplett zurückgeführt werden: T€ 1,2 (VJ: T€ 1.910,7)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen T€ 129,9 (Vj: T€ 422,3). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus juristischer Beratung. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen T€ 4.394,3 (VJ: T€ 2.135,6), hier wurden insbesondere Darlehen für die DGI AG zurückgezahlt

	<b>31.12.2020</b>		<b>31.12.2019</b>		<b>Veränderung</b>	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindl. Aus L+L	129,9	2,4%	422,5	7,4%	-292,6	-69,2%
2. Verbindl. gegü. Verb. Untern.	4.394,3	80,0%	2.135,6	37,6%	2.258,7	105,8%
3. Sonstige Verb.	1,2	0,0%	1.919,7	33,7%	-1.909,5	-99,9%
<b>SUMMEN</b>	<b>4.525,4</b>	<b>82,4%</b>	<b>4.468,8</b>	<b>78,7%</b>	<b>56,6</b>	<b>1,3%</b>

In 2020 wurden alle Aktionärsdarlehen rückgeführt.

Die Gesellschaft konnte im Geschäftsjahr 2020 ihren Zahlungsverpflichtungen infolge der bei der DGI PI GmbH operativ erzielten Erlöse jederzeit nachkommen. Kontokorrentlinien sind nicht vereinbart.

### 3.1.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre vom 2019 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

Ertragslage	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
+Sonst. Betrieblichen Erträge	440,2	-226,1%	645,2	-290,7%	-205,0	31,8%
<b>= Rohergebnis</b>	<b>440,2</b>	<b>-226,1%</b>	<b>645,2</b>	<b>-290,7%</b>	<b>-205,0</b>	<b>31,8%</b>
-Personalaufwand	8,4	-4,6%	7,0	-3,2%	1,4	-19,6%
-Abschreibungen/EWB	1,0	-0,5%	1,8	-0,8%	-0,8	-44,4%
- Rechts- u- Beratungskosten	251,3	-137,2%	338,8	-152,7%	-87,5	25,8%
-Sonst. Betr. Aufwendungen	246,2	-120,6%	330,2	-148,8%	-84,0	-25,4%
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>-66,7</b>	<b>36,9%</b>	<b>-32,6</b>	<b>14,7%</b>	<b>-34,1</b>	<b>104,5%</b>
+Finanzerträge	25,8	-14,1%	30,0	-13,5%	-4,2	-14,0%
- Finanzaufwand	141,4	-77,2%	219,3	-98,8%	-77,9	-35,5%
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-115,6</b>	<b>63,1%</b>	<b>-189,3</b>	<b>85,3%</b>	<b>73,7</b>	<b>-38,9%</b>
<b>=Jahresergebnis</b>	<b>-182,3</b>	<b>100,0%</b>	<b>-221,9</b>	<b>100,0%</b>	<b>39,6</b>	<b>-17,9%</b>

Im Berichtsjahr ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 182,3. Demzufolge hat sich das Jahresergebnis um T€ 39,6 gegenüber dem Vorjahr verbessert.

### 3.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Deutsche Geothermische Immobilien AG konzentriert sich in ihrem Entwicklungs- und Beteiligungsgeschäft an den allgemeinwirtschaftlichen Entwicklungschancen im Wohn- und Immobilienbereich sowie insbesondere den Möglichkeiten, ihr Know-how und Netzwerk im Bereich der geothermischen Energieeffizienzsteigerung wertsteigernd einzubringen. Die angewandte Holdingkonstruktion dient der Risikostreuung und soll der Chancenvielfalt entsprechen.

## 4. Risiken und Chancen

Die DGI-Gruppe hatte unter der bis Anfang Februar 2018 amtierenden Unternehmensführung durch Fehler in der kaufmännischen Geschäftsführung, in der Finanzierung ihrer Immobilien, die bei der DGI PI GmbH gebündelt sind, den Verstößen gegen das Prinzip nachhaltiger Unternehmensführung und



namentlich den Versäumnissen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der zu vermietenden Objekte Freiheitsgrade in ihren Handlungsoptionen verloren, die den Verlauf der Geschäftsjahre 2018 und 2019 beeinflusst haben und auch das Berichtsjahr beeinflussen. In dem Berichtsjahr konnte die Veräußerung der Immobilien in Celle und Rotenburg erfolgreich abgeschlossen werden. Das beabsichtigte Reinvestment des jedenfalls in siebenstelligem Umfang bei der DGI-Gruppe verbleibenden Netto-Verkaufserlöses ist damit Chance und Risiko zugleich.

#### **4.1 Marktbezogene Chancen und Risiken**

Der Erfolg eines Immobilieninvestments – aktuell und wie in der Vergangenheit auch – hängt von Marktgegebenheiten und konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen (etwa eine Zinserhöhung) führt regelmäßig zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit und/oder erschwert die Aufnahme von Kapital, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Regel negativ beeinflusst. Ein positives Umfeld insgesamt kann dem gegenüber Vermögenseffekte bewirken, die nicht nur allein durch die Werthaltigkeit des einzelnen Investments begründet sind.

Schwankungen von Preisen auf dem Immobilienmarkt können die Werthaltigkeit eines Investments negativ wie auch positiv beeinflussen. Immobilieninvestoren, die im Wettbewerb zu der Gesellschaft stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um zu erwerbende Immobilienportfolien verschärfen. Schließlich kann auch die Änderung des Zinsniveaus sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verbilligen oder verteuern und damit zu einer Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen. Insbesondere im Geschäftsjahr 2020 wurde deutlich, dass auch die eingetretene Pandemielage die Marktsituation nicht entschärfen konnte, sondern gegenteilig diese sogar noch verschärft hatte.

#### **4.2 Unternehmensbezogene Chancen und Risiken**

a) Die per se beratungsintensive Holdingfunktion der Gesellschaft ist Chance und Risiko zugleich und muss auf ihre Effektivität und Effizienz ständig geprüft werden. Diese Überprüfung erscheint komplex, weil die unterschiedlichsten steuerlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu bewerten, abzuwägen und zu entscheiden sind. Tochtergesellschaften, die absehbar keine Erlöse erzielen werden, wurden und werden schon aus Kostengründen aufgelöst.

Nach dem gegenwärtigen Meinungsstand kommt für die Gesellschaft selbst nach wie vor ein Delisting nicht in Betracht. Zwar könnten hierdurch Kosten reduziert werden. Andererseits wäre damit wohl wegen der dann de facto nicht mehr gegebenen Handelbarkeit der Aktien der DGI AG eine Entwertung der Aktien der DGI AG verbunden, die nicht vertretbar erscheint. Wegen der auch in dem laufenden Geschäftsjahr 2020 noch nicht absehbaren Entwicklungen in Zusammenhang mit den Baumängeln und den streitigen Auseinandersetzungen mit dem Ex-Vorstand Trautsch erscheint zumindest aktuell und bis auf weiteres eine immerhin denkbare Auflösung der Gesellschaft selbst ebenso ausgeschlossen.

b) Grundsätzlich kann die Werthaltigkeit und die Ertragsaussicht von zukünftigen Immobilieninvestments trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft und ihre Netzwerkpartner nicht

gewährleistet werden. Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden, Erfolge die Vermögenslage positiv beeinflussen. Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr von der Verkäuferseite zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft kann nicht vollständig ausschließen, dass diese Informationen fehlerhaft oder irreführend sind.

Das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Kapital reicht nicht für weitere großvolumige Investitionen aus und muss im Einzelfall entsprechend generiert werden. Solange sich die DGI AG und ihre Tochtergesellschaften noch nicht vollumfänglich aus den eigenen Erträgen finanzieren können, ist die DGI-Gruppe auf Finanzierungspartner angewiesen.

Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann zudem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig negativ beeinflussen. Soweit die DGI-Gruppe Immobilienbeteiligungen fremdfinanziert, mögen die damit einhergehenden Verpflichtungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens beeinflussen. Aus Sicht der Eigenkapitalgeber bietet das derzeit historisch sehr geringe Zinsniveau eventuell attraktive Kreditkonditionen, die die Eigenkapitalrendite positiv beeinflussen können.

#### **4.3 Gesamtaussage zur Risikosituation/ Bestand gefährdendes Risiko**

Die Gesellschaft als nicht operativ tätige Holding erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von T€ 182,3 (Vj: T€ 221,9). Auf Grund des bei der DGI PI GmbH erzielten Verkaufserlöses, der die Rückführung aller wesentlichen Verbindlichkeiten der DGI-Gruppe zwischenzeitlich ermöglichte, ist die Gesellschaft absehbar nicht in ihrem Bestand gefährdet. Die Finanzplanung der DGI-Gruppe für 2021 basiert auf den in der Buchhaltung erfassten Zahlungsverpflichtungen.

#### **4.4 Risikomanagement**

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisch erkennen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und etwaige Risiken zu managen. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Deutschen Geothermischen Immobilien AG seit 2018. In der Gesellschaft werden im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und –prozessen entsprechend der Business-Judgement-Rule professionell mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Das Management der Gesellschaft geht darüber hinaus nur angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter werden nicht getätigt.

Die Eigenkapital- und Liquiditätssituation wird durch den Vorstand fortlaufend und auf Basis der Liquiditätsplanung überwacht. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig detailliert über die Finanzlage und die Finanzierungsbemühungen berichtet. Dieses Vorgehen schafft eine optimale Transparenz und bildet so eine solide Basis für die Einschätzung von Chancen und Risiken. Dadurch sind Vorstand und Aufsichtsrat zeitnah in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne einer nachhaltig stabilen Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens einzuleiten und zu gewährleisten.

## 5. Prognosebericht

Die DGI-Gruppe besteht nach wie vor und bewegt sich zielgerichtet in ruhiges Fahrwasser. Existenzbedrohende Verbindlichkeiten konnten erfolgreich zu Gunsten der Gruppe erledigt werden.


Das vollumfängliche Reinvestment überschüssiger liquider Mittel aus dem Verkauf des Immobilienportfolios, das von der DGI PI GmbH gehalten wurde, ist beabsichtigt – allerdings auf der Grundlage marktüblicher (Finanzierungs-) Konditionen und nach streng kaufmännischen Grundsätzen. Die Idee, die Geothermie im Rahmen der Unterhaltung von Immobilien positiv nutzbar zu machen, soll weiterverfolgt werden, wenn fundierte Prüfungen zu einem positiven Ergebnis gelangt sind. Die Gesellschaft bleibt nach wie vor von dem auch wirtschaftlichen Erfolg der Geothermie überzeugt.

Aufgrund der (preis-)dynamischen Lage am Immobilienmarkt und der sich nicht abzeichnenden Abkühlung der stetig wachsenden Investitionskosten beabsichtigt die Gesellschaft, das eigene Geschäftsfeld gegebenenfalls zu erweitern, um mit Hilfe eines breiteren Spektrums an Tätigkeitsfeldern weitere Einnahmequellen zu erschließen.

a) Nichtsdestotrotz wird die DGI-Gruppe laufend den Markt weiter sondieren, um geothermiefähige Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien ausfindig zu machen, bezüglich derer ein direktes Investment entsprechend der Investition beim Immobilienportfolio in Rothenburg/Celle als lukrativ erscheint.

b) In Betracht kommt zudem, neben dem Angebot der energetischen Sanierung von Wohnimmobilien mit Hilfe der Geothermie Investitionen im Bereich der nachhaltigen Stromspeicherung und im Bereich des Power-to-Heat zu tätigen. Die größte Herausforderung an erneuerbaren Energien ist, dass die Energieproduktion nicht effektiv nach Bedarf gesteuert werden kann. Energie aus Windkraft wird produziert, soweit Wind weht, Energie aus Photovoltaik wird produziert, wenn die Sonne scheint. Eine effektive Speicherung oder eine effektive anderweitige Nutzung des produzierten Stroms ist zur Bewältigung der Energiewende unerlässlich. Die DGI-Gruppe beabsichtigt zur Vertiefung dieses Gedankens, mit weiteren Unternehmen Kooperationen zu bilden, und sich namentlich als professioneller Dienstleister am Markt anzubieten.

Frankfurt am Main, 28.09.2021



Martin Müller, Vorstand

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Deutsche Geothermische Immobilien AG

### *Prüfungsurteile*

Ich habe den Jahresabschluss der Deutsche Geothermische Immobilien AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Deutsche Geothermische Immobilien AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Über-

einstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annah-

men gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Landsberg a. Lech, 28. September 2021

*Lichtenstern*

Jeannette Lichtenstern

Wirtschaftsprüferin





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.